

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich		Drucksachen-Nr. 83/2002
Beschlussvorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Hauptausschuss	12.03.2002	Beratung
Rat	21.03.2002	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Beschlussvorschlag

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird in der Fassung der Anlage beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

Nach einer am 07.07.1999 in Kraft getretenen Änderung der Zuständigkeitsordnung zu den §§ 14 und 16 des Ladenschlussgesetzes sind die Gemeinden in der Lage, 4 verkaufsoffene Sonntage und 6 lange Kaufabende an Werktagen bis 21.00 Uhr freizugeben.

Die Interessengemeinschaften des Handels haben nunmehr einen abgestimmten Vorschlag über zusätzliche Öffnungszeiten für das Jahr 2002 vorgelegt. Gegen die geplanten Ladenöffnungen bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken.

Hierbei handelt es sich um:

Ortsteil Paffrath:

12.05. (Blumenmarkt), 14.07. (Dorffest), 03.11. (Kunsthandwerkermarkt)

Ortsteil Stadtmitte:

05.05. (Maitreff), 08.09. (Kultur- und Stadtfest), 10.11. (Martinsmarkt)

Ortsteil Refrath:

26.05. (Kirschblütenfest), 22.09. (Refrather Herbst), 17.11. (Schnuppersonntag mit vorweihnachtlichem Markt)

Ortsteil Hand:

29.09. (Erntedankfest)

Ortsteil Bensberg:

04.05. (Zweiradschau), 02.06. (Schloßstadtfest), 31.08. (Eröffnung Schloßpark), 10.11. (Martinsmarkt)

Ortsteil Schildgen:

07.07. (Dorffest)

Für das Jahr 2002 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung , zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass beschlossen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Ortsteil Paffrath:
 - 1.1 am 12. Mai 2002
 - 1.2 am 14. Juli 2002
 - 1.3 am 03. November 2002

2. Ortsteil Stadtmitte:
 - 2.1 am 05. Mai 2002
 - 2.2 am 08. September 2002
 - 2.3 am 10. November 2002

3. Ortsteil Refrath:
 - 3.1 am 26. Mai 2002
 - 3.2 am 22. September 2002
 - 3.3 am 17. November 2002

4. Ortsteil Hand:
 - 4.1 am 29. September 2002

5. Ortsteil Bensberg:
 - 5.1 am 02. Juni 2002
 - 5.2 am 10. November 2002

6. Ortsteil Schildgen:
 - 6.1 am 07. Juli 2002

(2) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Werktagen bis 21.00 Uhr geöffnet sein:

1. Ortsteil Bensberg:
 - 1.1 am 4. Mai 2002
 - 1.2 am 31. August 2002

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2002 außer Kraft.